

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

☎ Feuerwehr 112

Wo brennt es (Anschrift u. Ort) ?

Was brennt ?

Sind Menschen in Gefahr ?

Wer meldet den Brand ?

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Bei ertönen eines

Dauertones der Alarmanlage

Gebäude verlassen

Gekennzeichneten

Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch

Feuerlöscher benutzen

Unternehmen

Brandschutzordnung

Vom 01. Oktober 2004

für die bauliche Anlage: Ziegelstraße 13c

1. Beauftragte:

Brandschutzbeauftragter: Herr Gadow

App.: 2093-1181

Brandschutzobleute:

Betriebsarzt: Hr. Dr. Bias

App.: 450570701

2. Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden und Explosionen sind folgende Regeln von allen Beschäftigten und Studierenden einzuhalten :

- Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist in allen Räumen und Fluren **verboten**.
Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen in den Treppenaufgängen erlaubt.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenräumen, Fluren und auf Dachböden ist untersagt.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
- In Laboratorien und Werkstätten dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden.
Weitergehende Vorschriften für den Umgang mit diesen Stoffen sind zu beachten.
- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß der Hinweise der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen (gilt auch für Versuchsaufbauten).
Es dürfen nur mit dem VDE-Zeichen versehene Geräte betrieben werden.
- Koch- und Heizgeräte sind unter Aufsicht so zu betreiben, daß kein Brand entstehen kann.
- Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sind außerhalb hierfür vorgesehener Schweißarbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durch den Dienstverantwortlichen für diesen Bereich zulässig.
Die GUV 3.8 - Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren - ist zu beachten.

3. Brand- und Rauchausbreitung

- Alle Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen.
Davon sind automatisch schließende Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen ausgenommen.
- Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen.

4. Flucht- und Rettungswege

- Die Flucht- und Rettungswege müssen in der erforderlichen Breite begehbar sein.
Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen und Materialien genutzt werden.
- Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt oder verschlossen werden.
- Feuerwehrezufahrten und gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen - einschließlich deren Kennzeichnung -, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Handabsperreinrichtungen für Gas, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten dürfen nicht verstellt werden.
- Alle Beschäftigte und Studierende haben die Pflicht, sich über die Lage und Funktion der Brandmelder (Feuermelder), der Feuerlöscher, Löschdecken und Löschbrausen zu informieren.

6. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren - unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

- Den Anordnungen dienstlicher Vorgesetzter ist Folge zu leisten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.
- Allen Personen ist im Bedarfsfall Hilfe zu leisten.
- Aufzüge dürfen für Evakuierungsmaßnahmen nicht benutzt werden.
- Die Löschung von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung auftritt.
- Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten - nur zur Evakuierung öffnen).
- Brennende Personen sind unverzüglich in Mäntel, Jacken oder Tüchern einzuhüllen und auf den Boden zu wälzen. Feuerlöscher (Wasser, ggf.Pulver) können zum Ablöschen genutzt werden.

7. Brandmeldung

- Jeder Beschäftigte und Studierende hat beim Bemerkten eines Brandes die Feuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen.

Bei einer Brandmeldung an die Feuerwehr ist die Rufnummer **112** zu wählen.

Bei einer Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

1. **Wo brennt es (Anschrift und Ort)?**
2. **Was brennt?**
3. **Sind Menschen in Gefahr?**
4. **Wer meldet den Brand?**

- Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. Alarmsignale

Alarmsignale sind:

- Räumungssignal - **Dauerton** - bedeutet die Räumung des Gebäudes.

9. In Sicherheit bringen

- Alle Personen haben den Gefahrenbereich über die Treppenträume sofort zu verlassen. Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen.
- **Folgender Sammelplatz ist aufzusuchen:
Innenhof Ziegelstraße 13 a-c**

10. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten) zu bekämpfen.
- Brennbare Gegenstände sind sofort aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.

11. Besondere Verhaltensregeln

- Türen zum Brandherd sind sofort zu schließen, aber nicht abzuschließen.
- Sachwerte sind zu bergen und Arbeitsmittel zu sichern, indem sie in Bereiche verbracht werden, wo keine Brandgefahr besteht.

Schwalgin
Objektverantwortlicher

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

☎ Feuerwehr 112

Wo brennt es (Anschrift u. Ort) ?

Was brennt ?

Sind Menschen in Gefahr ?

Wer meldet den Brand ?

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Bei ertönen eines

Dauertones der Alarmanlage

Gebäude verlassen

Gekennzeichneten

Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch

Unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung

Vom 01. Oktober 2004

für die bauliche Anlage: Ziegelstraße 13 c

1. Beauftragte:

Brandschutzbeauftragter: Herr Gadow

App.: 2093 -1181

Brandschutzobleute:

Betriebsarzt:Hr. Dr. Bias

App.: 450570701

2. Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden und Explosionen sind folgende Regeln von allen Beschäftigten und Studierenden einzuhalten :

- Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist in allen Räumen und Fluren **verboten**.
Das Rauchen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen in den Treppenaufgängen erlaubt.
- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenträumen, Fluren und auf Dachböden ist untersagt.
- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.
- In Laboratorien und Werkstätten dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden.
Weitergehende Vorschriften für den Umgang mit diesen Stoffen sind zu beachten.
- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß der Hinweise der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen (gilt auch für Versuchsaufbauten).
Es dürfen nur mit dem VDE-Zeichen versehene Geräte betrieben werden.
- Koch- und Heizgeräte sind unter Aufsicht so zu betreiben, daß kein Brand entstehen kann.
- Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sind außerhalb hierfür vorgesehener Schweißarbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durch den Dienstverantwortlichen für diesen Bereich zulässig.
Die GUV 3.8 - Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren - ist zu beachten.

3. Brand- und Rauchausbreitung

- Alle Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen.
Davon sind automatisch schließende Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen ausgenommen.
- Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen.

4. Flucht- und Rettungswege

- Die Flucht- und Rettungswege müssen in der erforderlichen Breite begehbar sein.
Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen und Materialien genutzt werden.
- Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt oder verschlossen werden.
- Feuerwehrezufahrten und gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen - einschließlich deren Kennzeichnung -, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Handabsperreinrichtungen für Gas, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten dürfen nicht verstellt werden.
- Alle Beschäftigte und Studierende haben die Pflicht, sich über die Lage und Funktion der Brandmelder (Feuermelder), der Feuerlöscher, Löschdecken und Löschbrausen zu informieren.

6. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren - unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

- Den Anordnungen dienstlicher Vorgesetzter ist Folge zu leisten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, daß alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.
- Allen Personen ist im Bedarfsfall Hilfe zu leisten.
- Aufzüge dürfen für Evakuierungsmaßnahmen nicht benutzt werden.
- Die Löschung von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung auftritt.
- Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten - nur zur Evakuierung öffnen).
- Brennende Personen sind unverzüglich in Mäntel, Jacken oder Tüchern einzuhüllen und auf den Boden zu wälzen. Feuerlöscher (Wasser, ggf.Pulver) können zum Ablöschen genutzt werden.

7. Brandmeldung

- Jeder Beschäftigte und Studierende hat beim Bemerkten eines Brandes die Feuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen.

Bei einer Brandmeldung an die Feuerwehr ist die Rufnummer **112** zu wählen.

Bei einer Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

1. **Wo brennt es (Anschrift und Ort)?**
2. **Was brennt?**
3. **Sind Menschen in Gefahr?**
4. **Wer meldet den Brand?**

- Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. Alarmsignale

Alarmsignale sind:

- Räumungssignal - **Dauerton** - bedeutet die Räumung des Gebäudes.

9. In Sicherheit bringen

- Alle Personen haben den Gefahrenbereich über die Treppenträume sofort zu verlassen. Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen.
- **Folgender Sammelplatz ist aufzusuchen:**
Inenhof Ziegelstraße 13 a-c

10. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten) zu bekämpfen.
- Brennbare Gegenstände sind sofort aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.

11. Besondere Verhaltensregeln

- Türen zum Brandherd sind sofort zu schließen, aber nicht abzuschließen.
- Sachwerte sind zu bergen und Arbeitsmittel zu sichern, indem sie in Bereiche verbracht werden, wo keine Brandgefahr besteht.